

3169/AB XXI.GP

Eingelangt am: 07.02.2002

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3216/J betreffend Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (Schwarzunternehmertum), welche die Abgeordneten Heidrun Silhavy und Genossen am 13. Dezember 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Die Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG und des AVRAG wird von der dafür zuständigen Arbeitsinspektion kontrolliert. Seit dem Jahr 2000 erfolgt in diesem Bereich eine stärkere Schwerpunktsetzung auf intensivierete Kontrollen in den erfahrungsgemäß von illegaler Ausländerbeschäftigung besonders bedrohten Wirtschaftsbereichen.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen vom 16. Dezember 1996 wurden auch Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vorgesehen, die die Einhaltung österreichischer arbeitsrechtlicher Normen durch Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedsstaaten der EU sicherstellen sollen.

Nach § 7b Abs. 3 AVRAG haben ausländische Arbeitgeber aus EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme in Österreich die Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich dem Zentral-Arbeitsinspektorat beim BMWA zu melden. Weiters besteht die Verpflichtung, während der Dauer der Beschäftigung in Österreich entsprechende Sozialversicherungsdokumente für die entsandten Arbeitnehmer sowie die Meldung bereit zu halten. Gemäß § 7b Abs. 9 AVRAG können bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen Verwaltungsstrafen verhängt werden. Gerade mit dieser Meldeverpflichtung soll das Arbeitsinspektorat in die Lage versetzt werden, im Voraus von der Tätigkeit ausländischer Arbeitgeber in Österreich Kenntnis nehmen zu können, um rasch und effizient entsprechende Kontrollen durchführen zu können. Aufgrund des Territorialitätsprinzips sind Arbeitnehmerschutzbestimmungen als sogenannte Eingriffsnormen jedenfalls auf ausländische Arbeitgeber hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Österreich anzuwenden.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Der Vergleich der Statistiken von 1999 und 2000 zeigt, dass die oben erwähnte stärkere Schwerpunktsetzung der Arbeitsinspektion zum Ergebnis führte, dass im Jahr 2000 österreichweit mehr Übertretungen auf Grund illegal beschäftigter ausländischer Arbeitskräfte als im Jahr 1999 festgestellt wurden, was zu unverzüglichen Strafanzeigen nach dem AuslBG gegen deren Beschäftiger führte. So ergaben Kontrollen der illegalen Ausländerbeschäftigung im Jahr 2000 insgesamt 2881 illegal beschäftigte Ausländer gegenüber 2550 im Jahr 1999.

Dieser Weg wurde auch im Jahre 2001 fortgesetzt, weil so die general- und spezialpräventive Wirkung in diesen Bereichen wesentlich verstärkt werden kann. Für das Jahr 2001 liegt noch keine Gesamtstatistik vor, es zeichnen sich jedoch gegenüber dem Jahr 2000 keine signifikanten Veränderungen ab.

Antwort zu den Punkten 4 bis 6 der Anfrage:

Die in der vorigen Legislaturperiode geplanten legislativen Maßnahmen gegen die Schwarzarbeit wurden nicht umgesetzt. Die österreichische Bundesregierung hat jedoch im Ministerrat vom 11. Dezember 2001 das umfangreiche Reformpaket "Erfolgsmodell Österreich - Standortverbesserung und Konjunkturbelebung" beschlossen, das im Punkt 11 die Bekämpfung der Schwarzarbeit als Schwerpunktthema festlegt. So ist vorgesehen, dass durch ein diesbezügliches Gesetz die Kontrolle und Ahndung der illegalen Beschäftigung von Ausländern von den Arbeitsinspektoraten, die entsprechend den Intentionen der Bundesregierung verstärkt ihren Beratungsauftrag für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Arbeitnehmerschutz wahrnehmen sollen, an eine andere Kontroll- und Strafbehörde übertragen werden soll. Damit soll eine effizientere Bekämpfung von ausländischen Arbeitskräften in Österreich zu ordnungsgemäßen Entgelt- und Arbeitsbedingungen sichergestellt werden. Durch die Zusammenlegung von Kontrolle und Strafverfolgung in einer Organisationsstruktur sind Synergieeffekte sowie eine bessere Durchsetzung des Strafanspruchs und damit auch präventive Effekte zu erwarten.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Aktivitäten der Südböhmischen Volkshilfe sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit seit längerem bekannt und waren schon in der Vergangenheit Gegenstand einer Prüfung. Da diese jedoch keinen Betriebssitz in Österreich hat, war es bisher nicht möglich, die ungesetzlichen Tätigkeiten dieser Einrichtung zu unterbinden. Bei den Vermittlungsaktivitäten der Südböhmischen Volkshilfe in Österreich handelt es sich um (grenzüberschreitende) Arbeitskräfteüberlassung. Die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für derart überlassene Arbeitskräfte ist gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) von vornherein verboten. Auch die Verwendung überlassener Arbeitskräfte fällt grundsätzlich unter den Beschäftigungsbegriff des AuslBG, wobei auch der Beschäftiger (also die betreute Person) einem - zur Einhaltung des AuslBG verpflichteten - Arbeitgeber gleichzuhalten ist. In der Vergangenheit wurden weder der Südböhmischen Volkshilfe noch von dieser betreuten Personen jemals Beschäftigungsbewilligungen

erteilt. Beim Einsatz der Pfleger werden auch wesentliche lohn-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften, die bei der Beschäftigung von Ausländern zu beachten sind, umgangen. Dass die Aktivitäten der Südböhmischen Volkshilfe bisher nicht durch entsprechende Sanktionsmaßnahmen nach dem AuslBG unterbunden werden konnte, liegt unter anderem auch daran, dass sich deren angebotene Dienstleistungen sehr stark auf den privaten Pflegebereich konzentrieren, wo Kontrollen durch das Arbeitsinspektorat (nach dem AuslBG) naturgemäß nur sehr beschränkt möglich sind. Dennoch werden immer wieder derartige illegale Beschäftigungen festgestellt und zur Anzeige gebracht.

Zu diesem Themenkreis haben außerdem zahlreiche Besprechungen mit den betroffenen Einrichtungen und Institutionen in Österreich unter Beiziehung der zuständigen Interessenvertretungen stattgefunden. Auch wurde von der Arbeitsinspektion eine Informationskampagne mit Flugblättern durchgeführt, in denen darauf hingewiesen wurde, dass sowohl die Vermittlung als auch die Beschäftigung solcher Kräfte illegal ist.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Die Vermittlung der arbeitslos vorgemerkten in- und ausländischen Personen im Gesundheitsbereich erfolgt sehr effizient. Arbeitslose in diesem Bereich beziehen in den meisten Fällen nur weniger als drei Monate Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung und können somit - verglichen mit anderen Branchen - äußerst rasch wieder in Beschäftigung gebracht werden. Die Wenigen, die längere Zeit arbeitslos sind, werden von den bestehenden Maßnahmen zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit erfasst.